

Ordnung über die außerschulische Nutzung von Schulvermögen und Sportflächen des Schulverbandes Horst

1) Allgemeines

Die Schulräume einschließlich der Sporthallen, sowie der Freisportflächen des Schulverbandes Horst, im Folgenden als Räumlichkeiten bezeichnet, dienen den in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen. Die Benutzung für außerschulische Zwecke kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Dritten gestattet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

2) Erlaubnis

Jede außerschulische Nutzung bedarf eines schriftlichen Antrags oder einer Abstimmung.

Dieser ist rechtzeitig beim Schulverband Horst einzureichen.

Eine Erlaubnis ist nur zu erteilen, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Vor der Erteilung einer Erlaubnis ist die Schulleiterin oder die Hausmeisterin zu hören.

Diese Ordnung ist Bestandteil der erteilten Erlaubnis. Sie ist jeder Erlaubnis beizufügen und in den Räumlichkeiten auszuhängen.

Für die Erlaubnis gilt der Vorbehalt einer jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit.

Gegebenenfalls kann die Erlaubnis mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

3) Benutzungszeiten

In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine außerschulische Nutzung statt.

Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag oder nach Abstimmung zugelassen werden.

Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten sind vorrangig zu berücksichtigen.

Für die regelmäßige Nutzung wird ein Benutzungsplan für die Sporthallen aufgestellt.

Dieser ist in den Räumlichkeiten auszuhängen.

Eine Nutzung ist grundsätzlich nur in der Zeit von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.

4) Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind vorrangig die Schulen des Schulverbandes Horst, die tragenden Gemeinden des Schulverbandes und die Amtsverwaltung Horst-Herzhorn.

Nutzungsberechtigt sind im Weiteren: gemeinnützige, eingetragene Vereine und Verbände im Gebiet der tragenden Gemeinden des Schulverbandes, sonstige gemeinnützige Vereine und Verbände.

5) Benutzungsvorschriften

- a) Vor jeder Veranstaltung hat sich die verantwortliche Leiterin bei der Hausmeisterin anzumelden.
- b) Die Benutzerin ist verpflichtet, während und nach der Veranstaltung für Sauberkeit und Ordnung, sowie für eine schonende Behandlung des Inventars Sorge zu tragen. Hierzu gehört auch die Benutzung der Parkplätze und der Fahrradständer.
Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, denen Zuschauerinnen beiwohnen, hat die Veranstalterin das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauerinnen nur die für Zuschauerinnen vorgesehenen Anlagen betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.
Bei Großveranstaltungen sind gegebenenfalls zusätzlich Sanitätspersonal und Feuerwehrsicherheitswachen zu stellen.
- c) In allen Räumen sowie auf dem Schulgelände besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.
- d) Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- e) Jede wirtschaftliche Werbung ist untersagt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sportliche oder allgemeine Interessen dies begründen.
- f) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis, die den Umfang und die Art des Verkaufs und des Ausschanks im Einzelfall genau festlegt, gestattet.
- g) Einwegplastik ist bestmöglich zu vermeiden.
- h) Hunde dürfen zu Veranstaltungen nicht mit in die Räumlichkeiten gebracht werden.
- i) Nach Ablauf der Benutzungszeit sind alle benutzten Geräte und Anlagen wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen und von der Hausmeisterin unverzüglich abzunehmen.
- j) Festgestellte Beschädigungen sind von der Verantwortlichen der Veranstalterin unverzüglich der Hausmeisterin zu melden.
- k) Der angefallene Abfall ist mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

6) Hausrecht

Die Verbandsvorsteherin, die Schulleiterin, die Hausmeisterin und die sonst vom Schulverband Beauftragten üben das Hausrecht über die Räumlichkeiten aus. Ihnen ist jederzeit und zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt zu folgen. Sie können Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen und sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen. Hierzu sind für einzelne Veranstaltungen ebenso die Leiterin vor Ort oder sonstige Verantwortliche berechtigt.

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Schulverband eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

7) Haftung

Jegliche Haftung des Schulverbandes und der für ihn handelnden Personen für Schäden, die den Nutzungsberechtigten und Besucherinnen aus der Nutzung der Räumlichkeiten erwachsen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Beschaffenheit der Geräte und für abhandenkommende oder beschädigte Gegenstände.

Die Nutzungsberechtigten haben den Schulverband von jeglichen Haftpflichtansprüchen freizustellen. Dabei fällt unter die Nutzung schon das Betreten der Räumlichkeiten.

Der Schulverband haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Nutzungsberechtigten dadurch entstehen, dass ihnen Räumlichkeiten zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

Die Nutzungsberechtigten verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Schulverband und deren Mitarbeiterinnen und Beauftragte.

Nutzungsberechtigte haften dem Schulverband neben der Schädigerin für alle aus der Nutzung eingetretenen Schäden. Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Mehrere Schuldnerinnen haften als Gesamtschuldnerinnen.

Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, den Schulverband von etwa entstehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

8) Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schulverbandes Horst erhebt der Schulverband Benutzungsgebühren gemäß der Anlage 1.

Für Veranstaltungen der schulverbandstragenden Gemeinden ist kein Nutzungsentgelt festzusetzen.

Für Veranstaltungen der Vereine und Verbände aus den schulverbandstragenden Gemeinden ist kein Nutzungsentgelt festzusetzen.

9) Gebührensschuldnerinnen

Die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen und/oder Veranstalterinnen sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.

Mehrere Benutzerinnen und/oder Veranstalterinnen haften als Gesamtschuldnerinnen.

10) Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

Die Benutzungsgebühr ist fünf Tage vor der Veranstaltung fällig.

11) Ausnahmeregelungen

Die Verbandsvorsteherin kann Ausnahmen von dieser Ordnung zulassen.

12) Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

13) Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die bisherigen Benutzungsordnungen und Festsetzungsbeschlüsse treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Horst, den 28.11.2019

Schulverband Horst
Die Verbandsvorsteherin
gez. Marion Gaudlitz

Anlage 1

Zu Nr. 8 der Ordnung über die außerschulische Nutzung von Schulvermögen und Sportflächen des Schulverbandes Horst

Gültigkeit: ab dem 01.01.2020

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schulverbandes Horst erhebt der Schulverband Horst folgende Benutzungsgebühren:

Aula	100,00 € / Tag (excl. MwSt.)
Klassenraum	20,00 € / Tag (excl. MwSt.)
Lehrküche	50,00 € / Tag (excl. MwSt.)
Ganztagsgebäude	50,00 € / Tag (excl. MwSt.)
Kanus	50,00 € / Nutzung (excl. MwSt.)
Turnhalle der Grundschule Op de Host	100,00 € / Tag (excl. MwSt.)
Sporthalle der Jacob-Struve-Schule	150,00 € / Tag (excl. MwSt.)
Freisportflächen bzw. Stadion	50,00 € / Tag (excl. MwSt.)

Antrag auf außerschulische Nutzung des Schulvermögens und der Sportflächen des Schulverbandes Horst

Bezeichnung/Art der Veranstaltung:
Name des Verbandes/Vereins:
Antragsteller*in/Veranstaltungsleitung*:
Name, Vorname: _____ Telefon/Handy: _____
Anschrift _____ PLZ, Ort: _____
Email: _____

* Die Veranstaltungsleitung muss beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Er sorgt für die Einhaltung der Vorgaben der Ordnung auf außerschulische Nutzung des Schulvermögens und der Sportflächen des Schulverbandes Horst.

Informationen zur Veranstaltung:

Datum:	Uhrzeit (von/bis):
<u>Räumlichkeit:</u>	<input type="checkbox"/> Grundschule Kiebitzreihe, Klassenraum
<input type="checkbox"/> Jacob-Struve-Schule, Aula	<input type="checkbox"/> Grundschule Kiebitzreihe, Schulhof
<input type="checkbox"/> Jacob-Struve-Schule, Ganztagsgebäude	<input type="checkbox"/> Grundschule Op de Host, Aula
<input type="checkbox"/> Jacob-Struve-Schule, Klassenraum	<input type="checkbox"/> Grundschule Op de Host, Klassenraum
<input type="checkbox"/> Jacob-Struve-Schule, Lehrküche	<input type="checkbox"/> Grundschule Op de Host, Schulhof
<input type="checkbox"/> Jacob-Struve-Schule, Multifunktionsgebäude	<input type="checkbox"/> Grundschule Op de Host, Turnhalle
<input type="checkbox"/> Jacob-Struve-Schule, Schulhof	<input type="checkbox"/> sonstige Räumlichkeiten
<input type="checkbox"/> Jacob-Struve-Schule, Sporthalle	
<input type="checkbox"/> Jacob-Struve-Schule, Stadion/Freisportflächen	
erwartete max. Besucherzahl:	

Ich beantrage zusätzlich: _____

Mit Unterschrift bestätige ich, die Ordnung auf außerschulische Nutzung des Schulvermögens und der Sportflächen des Schulverbandes Horst gelesen zu haben und einzuhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Den unterschriebenen Antrag können Sie auch auf dem elektronischen Wege an info@amt-horst-herzhorn.de oder per Fax an 04126/392817 einreichen. Die Ordnung für die außerschulische Nutzung des Schulvermögens und der Sportflächen des Schulverbandes Horst kann von der Homepage des Schulverbandes heruntergeladen werden.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14 DSGVO)

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle Schulverband Horst Die Verbandsvorsteherin Elmshorner Straße 27 25358 Horst (Holstein) Telefon: 04126/3928-0 Telefax: 04126/3928-17 E-Mail: info@amt-horst-herzhorn.de	Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten Michaela Raabe Elmshorner Straße 27 25358 Horst (Holstein) Telefon: 04126/3928-22 Telefax: 04126/3928-17 E-Mail: datenschutzbeauftragter@amt-horst-herzhorn.de
--	--

Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Telefon-/Handynummer
- E-Mail-Adresse

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten zur außerschulischen Nutzung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO.

Datenübermittlung

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte, in Drittländer (Nicht-EUMitgliedsstaaten) oder internationale Organisationen übermittelt.

Speicherungsdauer

Ihre Daten werden bis zum Abschluss Ihrer Veranstaltung gespeichert.

Rechte der/des Betroffenen

Sie können gegenüber dem Schulverband Horst folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerruf

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Schulverband Horst, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus können Sie sich an die Schleswig-Holsteinische Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen: ULD Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Fax: 0431 988-1223

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. Wenn Sie dieser Bereitstellung nicht zustimmen, kann es zu keinem Vertragsabschluss kommen.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling erfolgt nicht.